

# TE OGH 1997/12/15 1Ob314/97a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.12.1997

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr.Schlosser als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr.Schiemer, Dr.Gerstenecker, Dr.Rohrer und Dr.Zechner als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Günter O\*\*\*\*\*, vertreten durch Dr.Johannes Säaf, Rechtsanwalt in Wien, wider die beklagte Partei Dr.Helmut K\*\*\*\*\*, vertreten durch Dr.Paul Appiano, Dr.Paul Georg Appiano und Dr.Bernhard Kramer, Rechtsanwälte in Wien, wegen 1,195.193,77 S sA und Feststellung (Streitwert 10.000 S), infolge „außerordentlichen“ Revisionsrekurses der beklagten Partei gegen den Beschuß des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht vom 24.Juli 1997, GZ 36 R 568/97i-20, womit der Beschuß des Bezirksgerichts Josefstadt vom 5.März 1997, GZ 6 C 142/97b-8, bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung folgenden Beschuß

gefaßt:

## Spruch

Der „außerordentliche“ Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

## Text

Begründung:

Die vom Kläger am 7.Juni 1996 beim Bezirksgericht Josefstadt eingebrachte Klage auf Zahlung von 1,195.193,77 S sA und Feststellung der Haftung des beklagten Liegenschaftseigentümers für alle Schäden und Aufwendungen im Zusammenhang mit einem vereinbarten, jedoch gescheiterten Dachbodenausbau wurde vom Bezirksgericht Josefstadt wegen sachlicher Unzuständigkeit zurückgewiesen. Dem Rekurs des Klägers wurde nicht Folge gegeben, weil es sich um keine Bestandsache iSd § 49 Abs 2 Z 5 JN handle und somit keine Eigenzuständigkeit des angerufenen Bezirksgerichts vorliege. Die vom Kläger am 7.Juni 1996 beim Bezirksgericht Josefstadt eingebrachte Klage auf Zahlung von 1,195.193,77 S sA und Feststellung der Haftung des beklagten Liegenschaftseigentümers für alle Schäden und Aufwendungen im Zusammenhang mit einem vereinbarten, jedoch gescheiterten Dachbodenausbau wurde vom Bezirksgericht Josefstadt wegen sachlicher Unzuständigkeit zurückgewiesen. Dem Rekurs des Klägers wurde nicht Folge gegeben, weil es sich um keine Bestandsache iSd Paragraph 49, Absatz 2, Ziffer 5, JN handle und somit keine Eigenzuständigkeit des angerufenen Bezirksgerichts vorliege.

Daraufhin brachte der Kläger am 8.Okttober 1996 eine in Ansehung von Parteien, Tatsachenvorbringen und Urteilsbegehren wortlautgleiche Klage beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien ein. In der Klagebeantwortung er hob der Beklagte die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit, weil das Vertragsverhältnis der Streitteile als Mietvertrag zu beurteilen sei und es sich um eine in die Eigenzuständigkeit des Bezirksgerichts Josefstadt fallende Bestandsache handle. Am Beginn der (ersten) Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung vom 19.Dezember 1996 beantragten beide Parteien - offenbar nach Belehrung durch den Verhandlungsrichter - „übereinstimmend, die Klage

an das nicht offenbar unzuständige Bezirksgericht Josefstadt“ (im folgenden nur Erstgericht) zu übertragen. Daraufhin übertrug das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien die Rechtssache gemäß § 31a JN dem Erstgericht, das mit - unangefochten gebliebenem - Beschuß vom 6.Februar 1997 die Klage a limine zurückwies, weil dem Delegierungsbeschuß des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien die Rechtskraft des die Unzuständigkeit des Erstgerichts aussprechenden Beschlusses im Vorverfahren entgegenstehe. Dieser Beschuß sei dem delegierenden Gericht auch als Beilage vorgelegen. Die grundsätzliche Bindung des Adressatgerichts an den Übertragungsbeschuß gemäß § 31a Abs 1 JN bestehe daher ausnahmsweise nicht, handle es sich doch dabei gerade nicht um das „nicht offenbar unzuständige Gericht“. Innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung dieses Beschlusses beantragte der Kläger die Überweisung der Rechtssache gemäß § 230a ZPO an das nicht offenbar unzuständige Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien.Daraufhin brachte der Kläger am 8.Oktober 1996 eine in Ansehung von Parteien, Tatsachenvorbringen und Urteilsbegehren wortlautgleiche Klage beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien ein. In der Klagebeantwortung erhob der Beklagte die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit, weil das Vertragsverhältnis der Streitteile als Mietvertrag zu beurteilen sei und es sich um eine in die Eigenzuständigkeit des Bezirksgerichts Josefstadt fallende Bestandsache handle. Am Beginn der (ersten) Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung vom 19.Dezember 1996 beantragten beide Parteien - offenbar nach Belehrung durch den Verhandlungsrichter - „übereinstimmend, die Klage an das nicht offenbar unzuständige Bezirksgericht Josefstadt“ (im folgenden nur Erstgericht) zu übertragen. Daraufhin übertrug das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien die Rechtssache gemäß Paragraph 31 a, JN dem Erstgericht, das mit - unangefochten gebliebenem - Beschuß vom 6.Februar 1997 die Klage a limine zurückwies, weil dem Delegierungsbeschuß des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien die Rechtskraft des die Unzuständigkeit des Erstgerichts aussprechenden Beschlusses im Vorverfahren entgegenstehe. Dieser Beschuß sei dem delegierenden Gericht auch als Beilage vorgelegen. Die grundsätzliche Bindung des Adressatgerichts an den Übertragungsbeschuß gemäß Paragraph 31 a, Absatz eins, JN bestehe daher ausnahmsweise nicht, handle es sich doch dabei gerade nicht um das „nicht offenbar unzuständige Gericht“. Innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung dieses Beschlusses beantragte der Kläger die Überweisung der Rechtssache gemäß Paragraph 230 a, ZPO an das nicht offenbar unzuständige Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien.

Das Erstgericht hob mit Beschuß vom 5.März 1997 seinen rechtskräftigen Zurückweisungsbeschuß auf und faßte einen Überweisungsbeschuß im Sinn dieses Antrags.

Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien legte daraufhin den Akt dem Oberlandesgericht Wien „gemäß§ 47 JN“ zur Entscheidung über den negativen Kompetenzkonflikt vor. Mit Beschuß vom 10.April 1997 lehnte das Oberlandesgericht Wien eine solche Entscheidung im wesentlichen mit der Begründung ab, das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien habe seine Zuständigkeit noch nicht in einer anfechtbaren Entscheidung verneint. Die Übertragung gemäß § 31a JN sei einer Unzuständigkeitsentscheidung nicht gleichzuhalten, daher müsse das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zunächst über seine Zuständigkeit entscheiden. Daraufhin stellte das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien den erstgerichtlichen Überweisungsbeschuß vom 5.März 1997 den Parteien zu.Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien legte daraufhin den Akt dem Oberlandesgericht Wien „gemäß Paragraph 47, JN“ zur Entscheidung über den negativen Kompetenzkonflikt vor. Mit Beschuß vom 10.April 1997 lehnte das Oberlandesgericht Wien eine solche Entscheidung im wesentlichen mit der Begründung ab, das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien habe seine Zuständigkeit noch nicht in einer anfechtbaren Entscheidung verneint. Die Übertragung gemäß Paragraph 31 a, JN sei einer Unzuständigkeitsentscheidung nicht gleichzuhalten, daher müsse das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zunächst über seine Zuständigkeit entscheiden. Daraufhin stellte das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien den erstgerichtlichen Überweisungsbeschuß vom 5.März 1997 den Parteien zu.

Das Rekursgericht bestätigte über Rekurs des Beklagten den erstinstanzlichen Überweisungsbeschuß vom 5.März 1997 und sprach aus, daß der Revisionsrekurs zufolge § 528 Abs 2 Z 2 ZPO jedenfalls unzulässig sei. Nach seinen rechtlichen Erwägungen ist sowohl der Übertragungsbeschuß nach § 31a Abs 1 JN als auch der Unzuständigkeitsbeschuß des Erstgerichts in Rechtskraft erwachsen. Im derzeitigen Verfahrensstadium sei daher nur zu prüfen, ob der Rekurs gegen den Überweisungsbeschuß nach § 230a ZPO zulässig sei. Ein solcher Beschuß sei nur dann zulässig, wenn ein (zulässiger) Überweisungsantrag gestellt worden sei. Hier spreche für die Zulässigkeit des Überweisungsantrags nach § 230a ZPO, daß der Kläger vor dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien keinen sinnvollen Überweisungsantrag habe stellen können. Zu Beginn der Tagsatzung sei die Rechtssache einvernehmlich

dem Erstgericht übertragen worden. Schon das Oberlandesgericht Wien habe in seinem Beschuß hervorgehoben, daß der Übertragungsbeschuß des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien keinem Unzuständigkeitsbeschuß gleichzuhalten sei, weil damit die Zuständigkeit des Erstgerichts, nicht aber die Unzuständigkeit des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien begründet werde. Daher sei ein Antrag gemäß § 31a Abs 1 JN auch keinem Überweisungsantrag nach § 230a ZPO gleichzuhalten. Im Fall des § 31a Abs 1 JN werde die Rechtssache, bevor es noch zu einer Unzuständigkeitsentscheidung kommen könne und ohne daß es eines Antrags nach § 261 Abs 6 ZPO bedürfe, vom zuerst angerufenen Gericht an das überwiesene Gericht übertragen. Daher habe der Kläger in Wahrheit keine Möglichkeit zu einem sinnvollen Überweisungsantrag gehabt. Es stehe ihm daher iSd Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien (richtig: des Obersten Gerichtshofs) EvBl 1993/100 gegen den Zurückweisungsbeschuß des Bezirksgerichts Josefstadt der Überweisungsantrag nach § 230a ZPO offen. Der Kläger hätte gegen den Zurückweisungsbeschuß des Bezirksgerichts Josefstadt aus den verschiedensten Gründen Rekurs erheben können. Die vom Obersten Gerichtshof in 7 Ob 615/84 und EvBl 1987/69 vertretene Ansicht, bei einer Klagsurückweisung nach mündlicher Verhandlung komme grundsätzlich kein Überweisungsantrag iSd § 230a erster Satz ZPO in Betracht, habe ebenfalls gewichtige Argumente für sich. Indes sei der hier zu entscheidende Fall dem in EvBl 1993/100 entschiedenen Fall gleichzuhalten. Der Überweisungsantrag nach § 230a ZPO sei hier zulässig und der antragsgemäße Überweisungsbeschuß demnach unanfechtbar. Das Rekursgericht bestätigte über Rekurs des Beklagten den erstinstanzlichen Überweisungsbeschuß vom 5. März 1997 und sprach aus, daß der Revisionsrekurs zufolge Paragraph 528, Absatz 2, Ziffer 2, ZPO jedenfalls unzulässig sei. Nach seinen rechtlichen Erwägungen ist sowohl der Übertragungsbeschuß nach Paragraph 31 a, Absatz eins, JN als auch der Unzuständigkeitsbeschuß des Erstgerichts in Rechtskraft erwachsen. Im derzeitigen Verfahrensstadium sei daher nur zu prüfen, ob der Rekurs gegen den Überweisungsbeschuß nach Paragraph 230 a, ZPO zulässig sei. Ein solcher Beschuß sei nur dann zulässig, wenn ein (zulässiger) Überweisungsantrag gestellt worden sei. Hier spreche für die Zulässigkeit des Überweisungsantrags nach Paragraph 230 a, ZPO, daß der Kläger vor dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien keinen sinnvollen Überweisungsantrag habe stellen können. Zu Beginn der Tagsatzung sei die Rechtssache einvernehmlich dem Erstgericht übertragen worden. Schon das Oberlandesgericht Wien habe in seinem Beschuß hervorgehoben, daß der Übertragungsbeschuß des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien keinem Unzuständigkeitsbeschuß gleichzuhalten sei, weil damit die Zuständigkeit des Erstgerichts, nicht aber die Unzuständigkeit des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien begründet werde. Daher sei ein Antrag gemäß Paragraph 31 a, Absatz eins, JN auch keinem Überweisungsantrag nach Paragraph 230 a, ZPO gleichzuhalten. Im Fall des Paragraph 31 a, Absatz eins, JN werde die Rechtssache, bevor es noch zu einer Unzuständigkeitsentscheidung kommen könne und ohne daß es eines Antrags nach Paragraph 261, Absatz 6, ZPO bedürfe, vom zuerst angerufenen Gericht an das überwiesene Gericht übertragen. Daher habe der Kläger in Wahrheit keine Möglichkeit zu einem sinnvollen Überweisungsantrag gehabt. Es stehe ihm daher iSd Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien (richtig: des Obersten Gerichtshofs) EvBl 1993/100 gegen den Zurückweisungsbeschuß des Bezirksgerichts Josefstadt der Überweisungsantrag nach Paragraph 230 a, ZPO offen. Der Kläger hätte gegen den Zurückweisungsbeschuß des Bezirksgerichts Josefstadt aus den verschiedensten Gründen Rekurs erheben können. Die vom Obersten Gerichtshof in 7 Ob 615/84 und EvBl 1987/69 vertretene Ansicht, bei einer Klagsurückweisung nach mündlicher Verhandlung komme grundsätzlich kein Überweisungsantrag iSd Paragraph 230 a, erster Satz ZPO in Betracht, habe ebenfalls gewichtige Argumente für sich. Indes sei der hier zu entscheidende Fall dem in EvBl 1993/100 entschiedenen Fall gleichzuhalten. Der Überweisungsantrag nach Paragraph 230 a, ZPO sei hier zulässig und der antragsgemäße Überweisungsbeschuß demnach unanfechtbar.

Der „außerordentliche“ Revisionsrekurs des Beklagten ist nicht zulässig.

### **Rechtliche Beurteilung**

Wird die Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes ausgesprochen und die Klage zurückgewiesen, ohne daß der Kläger Gelegenheit hatte, einen Überweisungsantrag nach § 261 Abs 6 ZPO zu stellen, und beantragt der Kläger binnen der Notfrist von vierzehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses die Überweisung der Klage an ein anderes Gericht, so hat das ursprünglich angerufene Gericht die Zurückweisung aufzuheben und die Klage dem vom Kläger namhaft gemachten Gericht zu überweisen, wenn es das andere Gericht nicht für offenbar unzuständig erachtet (§ 230a erster Satz ZPO). Gegen diesen Beschuß ist, mit Ausnahme der Entscheidung über die Kosten eines allfälligen Zuständigkeitsstreits, ein Rechtsmittel nicht zulässig (§ 230a zweiter Satz ZPO). Nach stRspr hängt die Unanfechtbarkeit eines auf § 230a ZPO gegründeten Überweisungsbeschlusses - wie im Fall des § 261 Abs 6 ZPO, dem der mit der

Zivilverfahrens-Novelle 1983 geschaffene § 230a ZPO nachgebildet ist - allerdings davon ab, daß die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen nach dieser Bestimmung tatsächlich vorliegen (RZ 1985/72; 5 Ob 1605/93 ua; RIS-Justiz RS0039142), was nicht der Fall ist, wenn die Überweisung dem § 230a ZPO in einem solchen Maß widerspricht, daß der Sinn des dort verfügten Rechtsmittelausschlusses nicht mehr gegeben ist (8 Ob 607/91, 2 Ob 583/92, 10 Ob 1641/95 ua; RIS-Justiz RS0039142; Rechberger in Rechberger, § 230a ZPO Rz 3; Simotta, Der Überweisungsantrag nach § 230a ZPO in JBI 1988, 366 mit Fallbeispielen und Judikaturnachweisen in FN 62 ff; Petrasch in ÖJZ 1985, 262). Im Verfahren nach § 230a ZPO sind folgende bestätigenden (konformen) Beschlüsse des Rekursgerichts denkbar: Wird die Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes ausgesprochen und die Klage zurückgewiesen, ohne daß der Kläger Gelegenheit hatte, einen Überweisungsantrag nach Paragraph 261, Absatz 6, ZPO zu stellen, und beantragt der Kläger binnen der Notfrist von vierzehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses die Überweisung der Klage an ein anderes Gericht, so hat das ursprünglich angerufene Gericht die Zurückweisung aufzuheben und die Klage dem vom Kläger namhaft gemachten Gericht zu überweisen, wenn es das andere Gericht nicht für offenbar unzuständig erachtet (Paragraph 230 a, erster Satz ZPO). Gegen diesen Beschuß ist, mit Ausnahme der Entscheidung über die Kosten eines allfälligen Zuständigkeitsstreits, ein Rechtsmittel nicht zulässig (Paragraph 230 a, zweiter Satz ZPO). Nach stRspr hängt die Unanfechtbarkeit eines auf Paragraph 230 a, ZPO gegründeten Überweisungsbeschlusses - wie im Fall des Paragraph 261, Absatz 6, ZPO, dem der mit der Zivilverfahrens-Novelle 1983 geschaffene Paragraph 230 a, ZPO nachgebildet ist - allerdings davon ab, daß die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen nach dieser Bestimmung tatsächlich vorliegen (RZ 1985/72; 5 Ob 1605/93 ua; RIS-Justiz RS0039142), was nicht der Fall ist, wenn die Überweisung dem Paragraph 230 a, ZPO in einem solchen Maß widerspricht, daß der Sinn des dort verfügten Rechtsmittelausschlusses nicht mehr gegeben ist (8 Ob 607/91, 2 Ob 583/92, 10 Ob 1641/95 ua; RIS-Justiz RS0039142; Rechberger in Rechberger, Paragraph 230 a, ZPO Rz 3; Simotta, Der Überweisungsantrag nach Paragraph 230 a, ZPO in JBI 1988, 366 mit Fallbeispielen und Judikaturnachweisen in FN 62 ff; Petrasch in ÖJZ 1985, 262). Im Verfahren nach Paragraph 230 a, ZPO sind folgende bestätigenden (konformen) Beschlüsse des Rekursgerichts denkbar:

a) Hat das Erstgericht den von der klagenden Partei gestellten Überweisungsantrag nach § 230a ZPO abgewiesen und wurde diese Entscheidung vom Rekursgericht bestätigt, so kann nach der Rspr (8 Ob 571/93, 7 Ob 622/93; RIS-Justiz RS0039084) dessen Bestätigung gemäß § 528 Abs 2 Z 2 ZPO nicht mittels Revisionsrekurses angefochten werden, weil Gegenstand des rekursgerichtlichen Verfahrens der erstgerichtliche Beschuß über die Abweisung des Überweisungsantrags und nicht die Klagezurückweisung selbst ist. a) Hat das Erstgericht den von der klagenden Partei gestellten Überweisungsantrag nach Paragraph 230 a, ZPO abgewiesen und wurde diese Entscheidung vom Rekursgericht bestätigt, so kann nach der Rspr (8 Ob 571/93, 7 Ob 622/93; RIS-Justiz RS0039084) dessen Bestätigung gemäß Paragraph 528, Absatz 2, Ziffer 2, ZPO nicht mittels Revisionsrekurses angefochten werden, weil Gegenstand des rekursgerichtlichen Verfahrens der erstgerichtliche Beschuß über die Abweisung des Überweisungsantrags und nicht die Klagezurückweisung selbst ist.

Die vom Rechtsmittelwerber zitierte Entscheidung 7 Ob 652/92 = EvBl 1993/100 betrifft eine abändernde Entscheidung der zweiten Instanz, die Entscheidung 8 Ob 542/86 = JBI 1986, 529 = EvBl 1987/69 = RZ 1986/61 = HS 17.046 hingegen einen Fall, in dem der Kläger (noch) gar keinen Antrag nach § 230a ZPO gestellt hatte. Die vom Rechtsmittelwerber zitierte Entscheidung 7 Ob 652/92 = EvBl 1993/100 betrifft eine abändernde Entscheidung der zweiten Instanz, die Entscheidung 8 Ob 542/86 = JBI 1986, 529 = EvBl 1987/69 = RZ 1986/61 = HS 17.046 hingegen einen Fall, in dem der Kläger (noch) gar keinen Antrag nach Paragraph 230 a, ZPO gestellt hatte.

b) Hat das Erstgericht wie hier dem von der klagenden Partei gestellten Überweisungsantrag nach § 230a ZPO stattgegeben und das Rekursgericht diesen Beschuß bestätigt, so kann dessen Bestätigung gemäß § 528 Abs 2 Z 2 ZPO gleichfalls nicht mittels Revisionsrekurses angefochten werden, wenn Gegenstand des rekursgerichtlichen Verfahrens die Überprüfung des erstgerichtlichen Beschuß über die Stattgebung des Überweisungsantrags ist, somit von der zweiten Instanz inhaltlich geprüft wurde, ob die sachlichen Voraussetzungen für eine solche Überweisung gegeben sind. Der Oberste Gerichtshof hat bereits in dem zu 6 Ob 516/85 = RZ 1985/72 behandelten Rechtsfall ausgesprochen, sollte das Gericht zweiter Instanz die gegen die Voraussetzungen einer Überweisung nach § 230a ZPO vorgetragenen Argumente des Rechtsmittelwerbers nach der gebotenen sachlichen Prüfung nicht als stichhäftig befinden, so werde es dem gegen den erstgerichtlichen Überweisungsbeschuß erhobenen Rekurs nicht statzugeben haben; ein solcher bestätigender Beschuß unterläge keinem weiteren Instanzenzug. Im vorliegenden Fall hat sich das

Rekursgericht sachlich mit den Argumenten des rekurrerenden Beklagten zur fehlenden Zulässigkeit eines Überweisungsantrags durch den Kläger auseinandergesetzt, sodaß es zutreffend die Erledigungsform des bestätigenden Beschlusses und nicht die der Zurückweisung des unzulässigen Rekurses des Beklagten wählt. Eine bestätigende Entscheidung setzt einerseits einen identischen sachlichen Inhalt (hier: Auseinandersetzung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 230a ZPO) und andererseits eine Übereinstimmung der vom Gesetz gebotenen Erledigungsart (hier: meritorische antragsstattgebende Entscheidung in beiden Instanzen) voraus (7 Ob 26/87; 3 Ob 53/94; 8 Ob 2076/96v ua; RIS-Justiz RS0044090; Fasching IV 452 f und Lehrbuch2 Rz 2017). b) Hat das Erstgericht wie hier dem von der klagenden Partei gestellten Überweisungsantrag nach Paragraph 230 a, ZPO stattgegeben und das Rekursgericht diesen Beschuß bestätigt, so kann dessen Bestätigung gemäß Paragraph 528, Absatz 2, Ziffer 2, ZPO gleichfalls nicht mittels Revisionsrekurses angefochten werden, wenn Gegenstand des rekursgerichtlichen Verfahrens die Überprüfung des erstgerichtlichen Beschuß über die Stattgebung des Überweisungsantrags ist, somit von der zweiten Instanz inhaltlich geprüft wurde, ob die sachlichen Voraussetzungen für eine solche Überweisung gegeben sind. Der Oberste Gerichtshof hat bereits in dem zu 6 Ob 516/85 = RZ 1985/72 behandelten Rechtsfall ausgesprochen, sollte das Gericht zweiter Instanz die gegen die Voraussetzungen einer Überweisung nach Paragraph 230 a, ZPO vorgetragenen Argumente des Rechtsmittelwerbers nach der gebotenen sachlichen Prüfung nicht als stichhäftig befinden, so werde es dem gegen den erstgerichtlichen Überweisungsbeschuß erhobenen Rekurs nicht stattzugeben haben; ein solcher bestätigender Beschuß unterläge keinem weiteren Instanzenzug. Im vorliegenden Fall hat sich das Rekursgericht sachlich mit den Argumenten des rekurrerenden Beklagten zur fehlenden Zulässigkeit eines Überweisungsantrags durch den Kläger auseinandergesetzt, sodaß es zutreffend die Erledigungsform des bestätigenden Beschlusses und nicht die der Zurückweisung des unzulässigen Rekurses des Beklagten wählt. Eine bestätigende Entscheidung setzt einerseits einen identischen sachlichen Inhalt (hier: Auseinandersetzung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Paragraph 230 a, ZPO) und andererseits eine Übereinstimmung der vom Gesetz gebotenen Erledigungsart (hier: meritorische antragsstattgebende Entscheidung in beiden Instanzen) voraus (7 Ob 26/87; 3 Ob 53/94; 8 Ob 2076/96v ua; RIS-Justiz RS0044090; Fasching römisch IV 452 f und Lehrbuch2 Rz 2017).

Bei Berechtigung des Überweisungsantrags steht dem Gegner zufolge § 230a zweiter Satz ZPO kein Rechtsmittelrecht zu, es sind somit Zulässigkeits- und sachliche Erfolgsvoraussetzungen des Rechtsmittels an die zweite Instanz verknüpft. Decken sich wie hier Zulässigkeits- und sachliche Erfolgsvoraussetzungen eines Rekurses, so ist, wie bereits das Rekursgericht zutreffend erkannte, der Sachentscheidung gegenüber der Formalerledigung der Vorzug zu geben (RIS-Justiz RS0039126). Wenn somit das Rekursgericht den Überweisungsbeschuß des Erstgerichts nach § 230a ZPO aus in der Sache liegenden Erwägungen als zutreffend erachtet, hat dies in der Form eines zufolge § 528 Abs 2 Z 2 ZPO nicht weiter anfechtbaren Konformatbeschlusses zu geschehen. Bei Berechtigung des Überweisungsantrags steht dem Gegner zufolge Paragraph 230 a, zweiter Satz ZPO kein Rechtsmittelrecht zu, es sind somit Zulässigkeits- und sachliche Erfolgsvoraussetzungen des Rechtsmittels an die zweite Instanz verknüpft. Decken sich wie hier Zulässigkeits- und sachliche Erfolgsvoraussetzungen eines Rekurses, so ist, wie bereits das Rekursgericht zutreffend erkannte, der Sachentscheidung gegenüber der Formalerledigung der Vorzug zu geben (RIS-Justiz RS0039126). Wenn somit das Rekursgericht den Überweisungsbeschuß des Erstgerichts nach Paragraph 230 a, ZPO aus in der Sache liegenden Erwägungen als zutreffend erachtet, hat dies in der Form eines zufolge Paragraph 528, Absatz 2, Ziffer 2, ZPO nicht weiter anfechtbaren Konformatbeschlusses zu geschehen.

Der als „außerordentlicher Revisionsrekurs“ bezeichnete Revisionsrekurs des Beklagten ist - wie das Gericht zweiter Instanz in seinem Ausspruch gemäß § 526 Abs 3, § 500 Abs 2 Z 2 ZPO zutreffend zum Ausdruck brachte - hier jedenfalls unzulässig. Ist ein Revisionsrekurs gemäß § 528 Abs 2 Z 2 ZPO jedenfalls unzulässig, so kommt es nicht darauf an, ob die Entscheidung von der Lösung einer erheblichen Rechtsfrage iSd § 528 Abs 1 ZPO abhängt. Der als „außerordentlicher Revisionsrekurs“ bezeichnete Revisionsrekurs des Beklagten ist - wie das Gericht zweiter Instanz in seinem Ausspruch gemäß Paragraph 526, Absatz 3., Paragraph 500, Absatz 2, Ziffer 2, ZPO zutreffend zum Ausdruck brachte - hier jedenfalls unzulässig. Ist ein Revisionsrekurs gemäß Paragraph 528, Absatz 2, Ziffer 2, ZPO jedenfalls unzulässig, so kommt es nicht darauf an, ob die Entscheidung von der Lösung einer erheblichen Rechtsfrage iSd Paragraph 528, Absatz eins, ZPO abhängt.

Auf die Tatsache, daß das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien mit rechtskräftigem Beschuß vom 24.Juli 1997 den Rekurs des Beklagten gegen den erstgerichtlichen Überweisungsbeschuß vom 5.März 1997 wegen Unanfechtbarkeit und mit Beschuß vom 3.September 1997 die Klage wegen Unzuständigkeit (zufolge Eigenzuständigkeit des

Bezirksgerichts Josefstadt) zurückwies, kann hier nicht eingegangen werden.

**Textnummer**

E48338

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1997:0010OB00314.97A.1215.000

**Im RIS seit**

14.01.1998

**Zuletzt aktualisiert am**

25.09.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)